

## BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2015

---

1. Anpassung der Leistungsbeschreibung und des obligaten Leistungsinhalts der  
Gebührenordnungsposition 35202 im Abschnitt 35.2

35202 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie,  
**Gruppenbehandlung große Gruppe**)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Kurzzeittherapie,
- Gruppenbehandlung,
- Höchstens 25 Sitzungen,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens 6, höchstens 9 Teilnehmer

**oder**

- **Bei Kindern und Jugendlichen mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer,**

2. Anpassung der Leistungsbeschreibung und des obligaten Leistungsinhalts der  
Gebührenordnungsposition 35203 im Abschnitt 35.2

35203 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie,  
**Gruppenbehandlung große Gruppe**)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Langzeittherapie,
- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,

- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
  - Mindestens 6, höchstens 9 Teilnehmer
- oder**
- **Bei Kindern und Jugendlichen mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer,**

### **3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 35205 in den Abschnitt 35.2**

35205 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Kurzzeittherapie, kleine Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Kurzzeittherapie,
- Gruppenbehandlung,
- Höchstens 25 Sitzungen,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens 3, höchstens 4 Teilnehmer,

je Teilnehmer

814 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35205 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01210, 01214, 01216, 01218, 04355, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 21220, 21221, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120 und 35150 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35205 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35202 berechnungsfähig.*

### **4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 35208 in den Abschnitt 35.2**

35208 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Langzeittherapie, kleine Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Langzeittherapie,

- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens 3, höchstens 4 Teilnehmer,

je Teilnehmer

814 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35208 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01210, 01214, 01216, 01218, 04355, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 21220, 21221, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120 und 35150 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35208 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35203 berechnungsfähig.*

#### **5. Anpassung der Leistungsbeschreibung und des obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 35211 im Abschnitt 35.2**

35211 Analytische Psychotherapie (**Gruppenbehandlung große Gruppe**)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Analytische Psychotherapie,
- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens 6, höchstens 9 Teilnehmer

**oder**

- **Bei Kindern und Jugendlichen mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer,**

#### **6. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 35212 in den Abschnitt 35.2**

35212 Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (kleine Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Analytische Psychotherapie,
- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens 3, höchstens 4 Teilnehmer,

je Teilnehmer

814 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35212 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01210, 01214, 01216, 01218, 04355, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 21220, 21221, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120 und 35150 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35212 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35211 berechnungsfähig.*

### 7. Analoge Aufnahme der Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

### 8. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
35202*	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie, <b>Gruppenbehandlung große Gruppe</b> )	25	11	Tages- und Quartalsprofil
35203*	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, <b>Gruppenbehandlung große Gruppe</b> )	25	11	Tages- und Quartalsprofil
35205*	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Kurzzeittherapie, kleine Gruppe)	50	22	Tages- und Quartalsprofil
35208*	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Langzeittherapie, kleine Gruppe)	50	22	Tages- und Quartalsprofil
35211*	Analytische Psychotherapie ( <b>Gruppenbehandlung große Gruppe</b> )	25	11	Tages- und Quartalsprofil
35212*	Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (kleine Gruppe)	50	22	Tages- und Quartalsprofil

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2015**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den EBM.

#### **2. Regelungshintergründe**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss am 18. April 2013 eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie mit Wirkung zum 19. Juni 2013 herbeigeführt. Die Änderung beinhaltet die Verringerung der Mindestteilnehmerzahl in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Gruppentherapie von Kindern und Jugendlichen. Dies macht eine entsprechende Anpassung des EBM notwendig.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher die Aufnahme von drei neuen Gebührenordnungspositionen für die „kleine Gruppe“ (mindestens 3, höchstens 4 Teilnehmer) in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen in den EBM sowie eine Anpassung der Mindestteilnehmerzahl (mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer) für Kinder und Jugendliche bei den bereits im EBM enthaltenen Gebührenordnungspositionen für die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie beschlossen. Die Leistungsbeschreibungen der neuen Gebührenordnungspositionen sowie die Anpassungen der bereits im EBM enthaltenen Gebührenordnungspositionen orientieren sich an den Vorgaben aus der geänderten Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.